

Berufliche Vorsorge

Pläne: A | B | C | E | F

Inhaltsverzeichnis

Teilliquidations-Reglement der Agrisano Pencas (nachstehend Stiftung).....	2
I. Vorbemerkungen	2
II. Teilliquidation	2
Art. 1 Voraussetzungen	2
Art. 2 Zeitpunkt	2
Art. 3 Verfahren.....	3
Art. 4 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz.....	3
Art. 5 Anspruch auf freie Mittel	3
Art. 6 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.....	4
Art. 7 Fehlbetrag.....	4
Art. 8 Zins.....	5
Art. 9 Information der Versicherten und Rentner	5
III. Schlussbestimmungen	6
Art. 10 Änderungen / Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 11 Inkraftsetzung.....	6

Teilliquidations-Reglement der Agrisano Pencas (nachstehend Stiftung)

I. Vorbemerkungen

Dieses Reglement regelt die Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG.

Bei einer Teilliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf Rückstellungen, Schwankungsreserven und freie Mittel.

II. Teilliquidation

Art. 1 Voraussetzungen

(1)

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung liegt vor,

- wenn eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes der Stiftung erfolgt,
- wenn ein angeschlossener Betrieb eine Restrukturierung durchführt,
- wenn ein Anschlussvertrag gekündigt wird,

und dieser Sachverhalt in allen drei Fällen dazu führt, dass die Verringerung des Versichertenbestandes innerhalb eines Jahres mindestens 5% des Gesamtbestandes beträgt.

(2)

Für die erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes werden nur unfreiwillige Austritte aufgrund wirtschaftlicher Veränderungen beim Arbeitgeber berücksichtigt. Freiwillige Austritte (Stellenwechsel, Auszeit etc.) oder Austritte infolge Pensionierung oder Tod werden nicht beachtet.

(3)

Liegt eine Restrukturierung eines angeschlossenen Betriebes vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls erfasst. Es wird jedoch höchstens ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt.

Art. 2 Zeitpunkt

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des vor dem Austrittsjahr liegenden Kalenderjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, in dem die Mehrheit der von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die Stiftung verlassen hat. Der Stiftungsrat kann den Stichtag abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der austretenden Versicherten legen.

Art. 3 Verfahren

(1)

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 1 erfüllt, wird eine Teilliquidationsbilanz erstellt.

(2)

Die Stiftung ermittelt die zu übertragenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.

(3)

Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 9.

(4)

Die Stiftung räumt den Versicherten eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 9 Abs. 1 und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden die Versicherten über die eingegangenen Einsprachen sowie deren Erledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

Art. 4 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

(1)

Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sind die kaufmännische Bilanz nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz.

(2)

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 5 Anspruch auf freie Mittel

(1)

Bestehen freie Mittel gemäss Art. 4 werden diese wie folgt verteilt:

- Die Altersguthaben der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der Rentner werden unterteilt in einen Fortbestand und einen Abgangsbestand. Die Berechnung der Altersguthaben und Deckungskapitalien des Fortbestandes erfolgen per Bilanzstichtag. Die Berechnung der Altersguthaben des Abgangsbestands erfolgt per Austrittsdatum (Austrittsleistung) oder per Bilanzstichtag, wenn das Austrittsdatum nach dem Bilanzstichtag liegt. Die Berechnung der Deckungskapitalien eines abgehenden Rentenbestandes erfolgt per Bilanzstichtag.
- Die freien Mittel werden, getrennt für die aktiven Versicherten und die Rentner, proportional zu ihren Vorsorgekapitalien dem Fortbestand und dem Abgangsbestand zugeteilt.

- Die Verteilung der freien Mittel beim Abgangsbestand erfolgt für die aktiven Versicherten gewichtet zu 50% gemäss ihren Altersguthaben und zu 50% für die Anzahl Beitragsjahre und für die Rentner proportional zu ihren Deckungskapitalien.

(2)

Im Verteilplan werden die in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen (Eintrittsgelder, Einkäufe, Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum) sowie die erfolgten Austrittsleistungen (Scheidung, Vorbezug für Wohneigentum) nicht berücksichtigt.

(3)

Treten mehrere Versicherte als Gruppe (ab zehn Versicherten oder mindestens 75% der Versicherten eines Anschlusses) in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann die Stiftung festlegen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.

Art. 6 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

(1)

Treten mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

(2)

Kein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 7 Fehlbetrag

(1)

Ergibt die Teilliquidationsbilanz einen Fehlbetrag gemäss Art. 4 Abs. 1, ist die Vorgehensweise analog der Verteilung der freien Mittel gemäss Art. 5, wobei die in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Berücksichtigung der Anzahl Beitragsjahre (Aufzählung Punkt 3) nicht zur Anwendung gelangt. Der Fehlbetrag wird individuell bei der Austrittsleistung der austretenden Versicherten abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG geschmälert wird. Rentner können am Fehlbetrag nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 65d BVG partizipieren.

(2)

Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 3 Abs. 2 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz

nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Stiftung zurückzuerstatten.

Art. 8 Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss BVG ein.

Art. 9 Information der Versicherten und Rentner

(1)

Die Stiftung informiert den von der Teilliquidation betroffenen Betrieb schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b) den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- e) den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- g) die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
- h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

(2)

Der Betrieb ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert drei Tagen an alle austretenden Versicherten weiterzuleiten.

(3)

Auf Verlangen können die Versicherten und Rentner die relevanten Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

(4)

Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die Stiftung die Antragssteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

(5)

Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser ist im Anhang zur Jahresrechnung festzuhalten. Sofern während eines Geschäftsjahres mehrere Teilliquidationen hängig oder abgeschlossen sind, muss aus der Bestätigung klar hervorgehen, welche der Teilliquidationen gemeint ist.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderungen / Ergänzende Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BVG-Vorsorgereglements der Stiftung.

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Teilliquidations-Reglement wurde durch den Stiftungsrat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Es ersetzt das Reglement zur Vertragsauflösung und Teilliquidation vom 1. Januar 2010 und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Agrisano Pencas

Paul Sommer
Präsident

Christian Kohli
Geschäftsführer